

# **Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Archivs der Marktgemeinde Dießen am Ammersee**

**vom 21.12.2021**

Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), und auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee erhebt für die Benutzung des Marktarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Marktarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu ersetzen (vgl. § 6).
- (3) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen Entgelts für bestehende Rechte Dritter (Urheber-/Nutzungsrechte) neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen des Marktarchivs in Anspruch nimmt.
- (2) Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr; Vorschüsse**

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen des Marktarchivs (Beginn der Benutzung).
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung des Marktarchivs fällig und sind bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Das Marktarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

## **II. Gebühren und Auslagen**

### **§ 4 Gebühren**

Die Gebühren richten sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage dieser Satzung.

## **§ 5 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren nach § 4 werden durch das Marktarchiv nicht erhoben bei Inanspruchnahme
1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
  2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
  3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben und
  4. für einfache Beratungen und Auskunftserteilung, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
- (2) Auf eine Gebührenerhebung nach § 4 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Gemeinde liegt, wenn ein begründeter Härtefall geltend gemacht wird oder wenn eine im Archivinteresse liegende aktuelle Berichterstattung vorliegt.
- (3) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen und von der Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes für bestehende Rechte Dritter (vgl. §1 Abs. 3).

## **§ 6 Auslagen**

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

1. die Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen im Inland,
2. die Kosten für besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackungen),
3. die für Fremdfirmen und externe Dienstleister verauslagten Beträge.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dießen am Ammersee, den 21. Dezember 2021

Markt Dießen am Ammersee

Sandra Perzul  
Erste Bürgermeisterin

# Anlage zur Archiv-Gebührensatzung

## I. Allgemeine Gebühren

Die Gebühren für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, die Anfertigung von Transkriptionen, das Erstellen von schriftlichen Gutachten und sonstigen fachspezifischen Äußerungen und Tätigkeiten betragen je angefangener Halbstunde Zeitaufwand bei Beanspruchung der Archivkraft **20,00 Euro**

## II. Gebühren für die Herstellung von Reproduktionen

### Gebühren für die Herstellung von Kopien

Für Schwarz-Weiß-Kopien werden folgende Gebühren pro Seite erhoben:

DIN A4 (Normalpapier)	<b>0,50 Euro</b>
DIN A3 (Normalpapier)	<b>1,00 Euro</b>

Für Farb-Kopien wird jeweils die doppelte Schwarz-Weiß-Gebühr erhoben.

### Gebühren für die Herstellung von Digitalscans

1. Die Gebühren für die Herstellung von digitalen Bilddateien (Auflösung 300 dpi) betragen jeweils pro Scan

bei Vorlagenformat DIN A4	<b>1,00 Euro</b>
bei Vorlagenformat DIN A3	<b>2,00 Euro</b>

2. Für einen Ausschnitt-Scan aus der Originalquelle und für eine höhere Auflösung

sind jeweils pro Scan zusätzlich **3,00 Euro**

zu entrichten.

3. Die Gebühren für das Brennen auf CD-ROM oder DVD betragen inklusive Materialkosten

**5,00 Euro**

4. Die Gebühren für den Ausdruck von digitalen Dateien auf Normalpapier werden entsprechend den Gebühren für die Herstellung von Schwarz-Weiß-Kopien erhoben.

### Mindestgebühr

Bei Gebühren für die Herstellung von Kopien und Digitalscans beträgt die Mindestgebühr

je Gebührenbescheid, ausgenommen Barzahlung **5,00 Euro**

## III. Gebühren für Veröffentlichungsgenehmigungen für Reproduktionen

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen in Druckwerken, auf digitalen Speichermedien, im Internet oder in Tages- und Wochenzeitungen beträgt das Entgelt je Aufnahme **25,00 Euro**

Das Entgelt wird mit Erteilung der Reproduktionserlaubnis fällig. Wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt, ist auf Antrag eine Rückerstattung möglich. Bei wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Publikationen in einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren und bei Veröffentlichungen im Interesse des Marktarchivs kann von der Erhebung des Entgelts für die Reproduktionserlaubnis abgesehen werden. Der Satz gilt bei Veröffentlichungen in Druckwerken und auf digitalen Speichermedien für eine Auflage bis zu 1.000 Exemplaren. Er erhöht sich um 50 % bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren und um 100 % bei einer höheren Auflage. Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.

Wenn die Bilddateien von einer Internetseite heruntergeladen werden können, darf die Bildauflösung nicht mehr als 150 dpi bezogen auf die Originalgröße betragen. Sollen die Bilddateien in höherer Qualität ins Internet gestellt werden, so ist zu gewährleisten, dass ein Herunterladen nicht möglich ist. Interessenten sollen in diesem Fall an das Marktarchiv verwiesen werden, das die Originale verwahrt.